



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschluss

Geschäftszeichen:

7 W 130/09

325 O 311/09

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte/r:

g e g e n

- Beklagter und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**,
am 4.12.2009 durch den Senat

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Geschäftsnummer 325 O 311/09, vom 12.10.2009 abgeändert. Dem Beklagten wird für die erste Instanz Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt und Rechtsanwalt A..... L..... beigeordnet.

Gründe:

Die gem. §§ 127 Abs.2, 567ff ZPO zulässige Beschwerde ist begründet. Zwar teilt der Senat die Auffassung des Landgerichts, dass die Rechtsverteidigung des Beklagten keine hinreichende Erfolgsaussicht hat. Auch nach hiesiger Auffassung dürfte ein Anspruch des Klägers auf Unterlassung bestehen, da das Bereithalten der jedenfalls nunmehr unzutreffenden Äußerung im Archivteil des Internetangebots des Beklagten eine permanente rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers darstellen dürfte.

Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat (vgl. u.a. Entscheidung vom 30.6.2009, FamRZ 2009,1654 m.w.N.), gebietet jedoch das Grundgesetz eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Die Prüfung der Erfolgsaussicht darf daher nicht dazu führen, dass die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung in das summarische Verfahren vorverlagert wird. Das Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe dient insbesondere nicht dem Zweck der Klärung schwieriger und kontrovers diskutierter Rechtsfragen (BVerfG Beschluss vom 19.2.2008 NJW 1060ff; Beschluss vom 30.4.2007, 1 BvR 1323/05).

Wie der Beklagte zutreffend unter Nennung verschiedener Entscheidungen hervorgehoben hat, wird die Frage nach der Haftung des Betreibers eines allgemein zugänglichen Online-Archivs von verschiedenen Oberlandesgerichten abweichend von der hier vorherrschenden Meinung entschieden. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht noch aus. Es würde in dieser Situation eine Verkürzung des Rechtsschutzes des (nicht bemittelten) Beklagten bedeuten, wenn ihm die Möglichkeit genommen würde, seinen Standpunkt in einem Hauptsacheverfahren zu vertreten und eventuell ein Rechtsmittel beim Bundesgerichtshof zur Klärung der Rechtsfrage einzulegen.